



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Freising (BGS-EWS)

vom 30.10.2024

Die Stadt Freising erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS):

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Freising (im nachfolgenden Stadt genannt) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

¹Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtungen tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) ¹Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.



§ 4 Beitragsschuldner

Beitrag schuldet, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer/in des Grundstücks oder Erbbauberechtigte/r ist.

§ 5 Beitragsmaßstab „Grundstücksfläche - Geschossfläche“

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) ¹Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 1,7-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindestgrundstücksfläche des übergroßen Grundstücks im Sinne dieser Satzung überschritten wird.

²Übergroße Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

- Industriegrundstücke mit mehr als 10.000 qm Grundstücksfläche,
- gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung (wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc.) mit mehr als 5.000 qm Grundstücksfläche,
- Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 qm Grundstücksfläche.

- (3) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Die Gebäudegrundrisse werden hierbei auf volle 10 cm abgerundet. ³Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art Ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Garagen werden nicht herangezogen. ⁷Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁸Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.



- (4) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung eine untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Absatz 4 Satz 1.
- (5) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
- ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - b) im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 2 Satz 1 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - c) im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 5,35 €
 - b) pro m² Geschossfläche 12,82 €
- (2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.



- (3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- und Geschossflächen

a) pro m ² Grundstücksfläche	4,81 €
b) pro m ² Geschossfläche	12,22 €

- (4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,54 €
b) pro m ² Geschossfläche	0,60 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand der Stadt für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse - bis zur Grenze der anschließenden Grundstücke - entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner oder Schuldnerin ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks oder Erbbauberechtigte/r ist. ³Mehrere Schuldner/innen (Eigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner/innen. ⁴§ 7 gilt entsprechend.



- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt bzw. ein von ihr beauftragter Dritter erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren (Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren).

§ 10 a Einleitungsgebühr - Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr (Einleitungsgebühr) wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

²Die Gebühr beträgt

2,52 € pro Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und/oder aus der Eigengewinnungsanlage (Zisterne etc.) zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (Zisterne etc.) Wassermengen zugeführt, die nicht oder nicht vollständig über Wasserzähler erfasst werden, dann werden pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner/in, der zum Stichtag des 01.01. eines Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge, angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner/in. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht den Gebührenschuldern frei, den Nachweis eines niedrigen Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.



- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenschuldern. ²Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler des jeweiligen Wasserversorgers (z. B. Freisinger Stadtwerke, Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd) zu erbringen. ³Die vom jeweiligen Wasserversorger geeichten und verplombten Wasserzähler sind fest zu installieren.
- (4) ¹Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ²Maßgebend ist der im Abrechnungszeitraum zum 1.12. eines Kalenderjahres durchschnittlich gehaltene Viehbestand. ³Der Nachweis über den Viehbestand obliegt den Gebührenschuldern; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser.
- (6) ¹Im Fall des § 10 a Abs. 4 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner/in, der zum Stichtag 1.12. eines Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (7) Niederschlagswasser darf nur dann als Brauchwasser aus geeigneten Niederschlagswasserrückhalteinrichtungen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen (Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen, Zisternen etc.) im Sinne von § 10 b dieser Satzung genutzt werden, wenn eine Zählerleinrichtung zur Ermittlung der Schmutzwassermenge vorhanden ist.

§ 10 b

Einleitungsgebühr - Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹Die Niederschlagswassergebühr (Einleitungsgebühr) bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen der angeschlossenen Grundstücke - die auf volle m² abgerundet werden -, von denen aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt (angeschlossene Grundstücke).

²Als angeschlossen gelten solche Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser



a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss),

oder

b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss und der Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss),

oder

c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss)

in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

³Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Abrechnungszeitraumes. ⁴Bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

⁴Die Niederschlagswassergebühr beträgt

1,04 € pro Quadratmeter (m²) versiegelter Fläche pro Jahr.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen (versiegelt):

Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder ähnliches **Faktor 1,0**

b) wasserteildurchlässige Befestigungen (teilversiegelt):

Pflaster, Platten, Fliesen, Gründach und sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder ähnliches **Faktor 0,5**

c) wasserdurchlässige Befestigungen (durchlässig):

Kies und Schotterflächen, Rasengittersteine, Rasen oder ähnliches **Faktor 0,1**



- d) für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a bis c, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) ¹Die Ermittlung und Mitteilung der versiegelten Flächen der angeschlossenen Grundstücksflächen hat durch die Gebührenschuldner zu erfolgen. ²Hierzu haben die Gebührenschuldner der Stadt einen Lageplan mit Angabe der Flurnummer bekannt zu geben. ³Im Lageplan sind die bebauten und befestigten Flächen farblich zu kennzeichnen und die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. ⁴Änderungen sind von den Gebührenschuldnern in der gleichen Form an die Stadt zu übermitteln. ⁵Die Stadt behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.
- (4) Kommt der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin seinen Pflichten nach Abs. 4 trotz schriftlicher Erinnerung nicht fristgerecht oder nicht bzw. nur unvollständig nach, wird die Fläche gemäß Abs. 1 von der Stadt festgesetzt.
- (5) Flächen, die über Auffang- oder Versickerungseinrichtungen (z.B. Teiche, Rigolen, Sickerschächte und Zisternen zur Gartenbewässerung oder zur Brauchwassernutzung) entwässert werden, welche über einen Notüberlauf an die Kanalisation angeschlossen sind, werden wie bebaute und befestigte Flächen bemessen.

§ 11

Gebührensuschläge

(Einleitungsgebühr - Starkverschmutzerzuschlag)

- (1) ¹Für industrielle und gewerbliche Abwässer werden Einleitungsgrenzwerte für die Schmutzstoffparameter CSB (chem. Sauerstoffbedarfswert), Pges (Phosphor), Nges (Stickstoff) und TS (Trockensubstanzgehalt), festgelegt, die jeweils das 1,3-fache der zugrunde gelegten Schmutzkonzentrationen betragen.

²Die Grenzwerte betragen für

- a) CSB = 800 mg/l,
- b) Pges = 11 mg/l,
- c) Nges = 56 mg/l,
- d) TS = 380 mg/l.

³Bei Überschreitung mindestens eines genannten Einleitungsgrenzwertes wird ein Zuschlag in €/cbm auf die gesamte, im Abrechnungsjahr eingeleitete Abwassermenge anhand nachfolgender Formel erhoben:



$$Z = \frac{(CSB-610 \times 0,223 + P-8 \times 0,103 + N-43 \times 0,076 + TS-290 \times 0,224)}{610 \quad 8 \quad 43 \quad 290} \times B/\text{Gebührensatz}$$

- (2) ¹Für industrielle und gewerbliche Abwässer wird entsprechend der Schadstoffkonzentration ein Gebührensatz auf die gesamte, im Abrechnungsjahr eingeleitete Abwassermenge erhoben.

²Bei Veranlagung nach der jeweils mittleren Konzentration erhöht sich die Einleitungsgebühr bei den folgenden Parametern wie folgt:

³ Bei Abwasser mit einer Konzentration an			
Cadmium	(Cd)	von 0,1 bis 0,2 mg/l, für alle weiteren 0,1 mg/l	um 10 von Hundert um 10 von Hundert
Quecksilber	(Hg)	von 0,01 bis 0,02 mg/l, für alle weiteren 0,01 mg/l	um 10 von Hundert um 10 von Hundert
Chrom	(Cr)	von 0,2 bis 0,3 mg/l, für alle weiteren 0,1 mg/l	um 5 von Hundert um 5 von Hundert
Kupfer	(Cu)	von 0,2 bis 0,3 mg/l, für alle weiteren 0,1 mg/l	um 5 von Hundert um 5 von Hundert
Nickel	(Ni)	von 0,3 bis 0,4 mg/l, für alle weiteren 0,1 mg/l	um 5 von Hundert um 5 von Hundert

- (3) Die Gebührensätze nach Absatz 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.
- (4) ¹Der Ermittlung der durchschnittlich eingeleiteten Schadstoffe werden in der Regel bis zu 5 Abwasseruntersuchungen (Tagesmischproben) im Kalenderjahr zugrunde gelegt. ²Für den Gebührensatz wird das arithmetische Mittel der festgestellten Konzentrationswerte errechnet. ³Zahl und Zeitpunkt der Probenahmen und Messungen werden von der Stadt bestimmt.
- (5) Die Parameter CSB, Pges, und TS werden aus der homogenisierten Rohabwasserprobe, Nges aus der homogenisierten, abfiltrierten Rohabwasserprobe ermittelt.



§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr (Einleitungsgebühr) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr (Einleitungsgebühr) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Gebührenbescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner/in ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer/in des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner/in ist auch der/die berechtigte Besitzer/in oder der Inhaber bzw. die Inhaberin eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner/innen sind Gesamtschildner/innen.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) ¹Auf die Einleitungsgebührenschild sind monatlich Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftes der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner/innen

Die Beitrags- und Gebührenschildner/innen sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.



§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und die Herstellungsbeiträge tatsächlich entrichtet wurden.
- (3) ¹Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung. ²Selbes gilt, wenn und soweit aufgrund bestandskräftiger Beitragsbescheide keine oder keine vollständige Zahlung geleistet wurde.

Freising, den 30.10.2024

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister